

Erklärung von Grundflächen zur „Gemeindestraße“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurden

- aus dem Gst 385/1 EZ 28 KG Wollanig eine Teilfläche im Ausmaß von 66 m²,
- aus dem Gst 393 EZ 393 KG Wollanig eine Teilfläche im Ausmaß von 2 m²,
- aus dem Gst 392 EZ 272 KG Wollanig eine Teilfläche im Ausmaß von 1 m²,

jeweils zur Gemeindestraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsfrist:
03. Juli – 17. Juli 2025

Günther Albel

